



Wettkampfreise- und Exkursionsordnung

Diese Ordnung regelt das Verhalten, die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, Erziehungsberechtigten, Vertreter sowie Begleitpersonen bei Wettkampffahrten, Trainingslagern, Tagesfahrten, Vereinsausflügen und sonstigen externen Veranstaltungen („Maßnahmen“). Sie ergänzt die Hallenordnung des Vereins.

Mit Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Maßnahme wird diese Ordnung anerkannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle vom Verein organisierten oder begleiteten Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes.
- (2) Sie umfasst An- und Abreise, Unterkünfte, Wettkampfstätten, Aufenthaltszeiten sowie alle Zwischenphasen (z. B. Pausen, Transfers).

§ 2 Weisungsbefugnis und Verantwortlichkeiten

- (1) Während der gesamten Maßnahme sind die von der Vereinsleitung eingesetzten Trainerinnen/Trainer und Betreuenden weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) **Während des Wettkampfs** liegt die sportliche Aufsicht ausschließlich bei den verantwortlichen Trainerinnen/Trainern.
- (3) **Reisen minderjähriger Mitglieder mit Eltern/Vertretern:**

- Begleiten Erziehungsberechtigte oder beauftragte Vertreter minderjährige Personen auf die Maßnahme, liegt die allgemeine Aufsichtspflicht außerhalb des Wettkampfs bei diesen Personen.
- Der Verein übernimmt in diesen Zeiten keine Aufsicht oder Verantwortung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- (4) Bei allein reisenden Minderjährigen (ohne Eltern/Vertreter) übernimmt der Verein die Aufsicht gemäß gesetzlicher Vorgaben.

§ 3 Verhalten und Außenwirkung

- (1) Alle Teilnehmenden haben sich jederzeit so zu verhalten, dass der Verein nicht geschädigt oder in der Öffentlichkeit negativ dargestellt wird.
- (2) Respektvolles, ruhiges und verantwortungsvolles Verhalten ist verpflichtend – gegenüber Trainern, Mitreisenden, Veranstaltern, Unterkunftspersonal, Transportdienstleistern und Außenstehenden.
- (3) Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, aggressives Verhalten oder Verstöße gegen Hausordnungen der Unterkünfte können zum sofortigen Ausschluss von der Maßnahme führen.

§ 4 Nutzung von Vereinsfahrzeugen, geliehenen Fahrzeugen und Privatfahrzeugen

(1) Der Verein nutzt für Wettkampffahrten häufig geliehene Fahrzeuge (z. B. Mietfahrzeuge, Vereinsfahrzeuge, Fahrzeuge von Mitgliedern oder deren Vertretern).

(2) Das Fahren eines solchen Fahrzeugs ist nur Personen gestattet, die vom Verein vorab ausdrücklich benannt oder zugelassen wurden.

(3) Schäden am Fahrzeug

- Für Beschädigungen, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Teilnehmenden entstehen, haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- Bei Schäden an privaten Fahrzeugen, die von Mitgliedern/Vertretern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, haftet der jeweilige Verursacher im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

(4) Haftungsausschluss des Vereins:

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Privatfahrzeugen oder geliehenen Fahrzeugen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen Vereinsverantwortlichen verursacht.

(5) Die Fahrzeugordnung des Fahrzeughalters oder Mietvertrages ist strikt einzuhalten.

§ 5 Transport- und Sicherheitsregeln

(1) Sicherheitsgurte sind ausnahmslos während der gesamten Fahrt anzulegen.

(2) Der Konsum von Alkohol oder Drogen vor oder während der Fahrt ist verboten.

(3) Fahrer dürfen durch Gespräche, elektronische Geräte oder Verhalten anderer nicht abgelenkt werden.

(4) Das Umlagern von Gepäck oder Ausrüstung während der Fahrt ist untersagt.

§ 6 Unterkünfte

(1) Zimmerzuweisungen erfolgen durch den Verein oder die Betreuenden. Änderungen bedürfen deren Zustimmung.

(2) Einrichtungen und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(3) Schäden in Unterkünften sind unverzüglich zu melden.

(4) Teilnehmende haften persönlich für mutwillige oder fahrlässig verursachte Schäden.

(5) Nachtruhezeiten der Unterkunft oder durch die Betreuenden festgelegte Ruhezeiten sind zwingend einzuhalten.

§ 7 Alkohol, Nikotin und verbotene Substanzen

(1) Der Konsum, Besitz oder Erwerb von Alkohol, Nikotin oder anderen berauschenenden Substanzen ist für Minderjährige strikt verboten.

(2) Volljährige Teilnehmende dürfen Alkohol nur im Rahmen der Anweisungen des Betreuungsteams und nicht vor oder während sportlicher Aktivitäten konsumieren.

(3) Der Konsum, Besitz oder Handel verbotener Substanzen (z. B. Dopingmittel, Betäubungsmittel) ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss von der Maßnahme sowie ggf. zu strafrechtlichen Schritten.

§ 8 Verleih von Wettkampfanzügen / Vereinsausstattung

- (1) Wettkampfanzüge und andere Vereinsteile werden leihweise überlassen.
- (2) Eine separate Leih- und Nutzungsvereinbarung ist vor Ausgabe zu unterzeichnen.
- (3) **Bei Verlust oder Beschädigung** haftet das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter vollständig für Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung.
- (4) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an der ausgeliehenen Ausstattung während der Nutzung.

§ 9 Mediennutzung und Datenschutz

- (1) Foto- und Videoaufnahmen sind nur nach Maßgabe der Vereinsmedienrichtlinie erlaubt.
- (2) Aufnahmen anderer Teilnehmender ohne deren ausdrückliche Zustimmung sind verboten.
- (3) Private Aufnahmen dürfen den Ablauf des Wettkampfs oder der Maßnahme nicht beeinträchtigen.
- (4) Unbeabsichtigt aufgenommene fremde Personen sind unverzüglich zu löschen.

§ 10 Gesundheit und medizinische Versorgung

- (1) Teilnehmende dürfen nur an Maßnahmen teilnehmen, wenn sie gesundheitlich geeignet sind.
- (2) Erkrankungen, Verletzungen oder Beeinträchtigungen sind den Betreuenden unverzüglich zu melden.
- (3) Notfallentscheidungen treffen die Betreuenden in Absprache mit medizinischem Personal oder – bei Minderjährigen – mit den Erziehungsberechtigten, sofern erreichbar.

§ 11 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Für Schäden, Verluste oder Diebstähle von persönlichem Eigentum während der Maßnahme übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 12 Verstöße und Konsequenzen

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können – abhängig von Schwere und Art – folgende Maßnahmen nach sich ziehen:
 1. mündliche oder schriftliche Verwarnung
 2. Ausschluss von einzelnen Aktivitäten
 3. vorzeitige Rückreise auf eigene Kosten
 4. temporärer oder dauerhafter Ausschluss von zukünftigen Maßnahmen
 5. vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss
(2) Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 14 Besondere Regelungen für Auslandsreisen

(1) Gültige Ausweisdokumente

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, für Auslandsmaßnahmen ein gültiges, den Einreisebestimmungen des Ziellandes entsprechendes Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzuführen.

Der Verein übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Probleme, die durch ungültige oder fehlende Reisedokumente entstehen.

(2) Erziehungsbevollmächtigung für Minderjährige

Reisen Minderjährige ohne ihre Erziehungsberechtigten ins Ausland, ist vor Reiseantritt zwingend eine **schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten** vorzulegen.

Die Vollmacht muss enthalten:

1. vollständiger Name und Geburtsdatum des Kindes
2. Daten der Sorgeberechtigten incl. Kopie eines Ausweisdokuments
3. Name der verantwortlichen betreuenden Person/Trainerin/Trainers
4. Zeitraum und Ziel der Reise
5. Zustimmung zum Grenzübertritt / internationalen Aufenthalt
6. Zustimmung zur medizinischen Versorgung im Notfall
7. Datum und rechtsgültige Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Ohne diese Vollmacht darf das Kind nicht an der Auslandsmaßnahme teilnehmen.

(3) Krankenkassenkarte / EU-Krankenversicherungskarte (EHIC) / private Zusatzversicherung

Alle Teilnehmenden müssen eine gültige Krankenversicherungskarte bzw. europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mitführen.

Bei Reisen in Länder außerhalb der EU ist eine private Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen bzw. durch den Verein verpflichtend vorgesehen, wenn dies in der Reiseausschreibung festgelegt ist.

(4) Medizinische Vollmacht / Behandlungsvollmacht /Wettkampfvollmacht

Für minderjährige Teilnehmende muss zusätzlich eine **Behandlungsvollmacht** der Sorgeberechtigten vorliegen, die Betreuenden die Erlaubnis erteilt, im Notfall notwendige medizinische Entscheidungen gemeinsam mit Ärzten zu treffen, sofern die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.

(5) Folgen fehlender Unterlagen

Kann ein Kind oder Erwachsener aufgrund unvollständiger oder fehlender Dokumente nicht die Grenze überqueren,

- ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen,
- und entstehende Mehrkosten (z. B. Rücktransport, Betreuungsmehraufwand, Gebühren) sind durch die betroffene Person bzw. deren Vertreter zu tragen.

§ 13 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss und werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

08.12.2025